

## **Gesetzentwurf**

**der Abgeordneten Stephan Brandner, Thomas Seitz, Fabian Jacobi, Marc Bernhard, Dr. Malte Kaufmann, Jörn König, Edgar Naujok, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes über die Rechtsstellung und Aufgaben des Deutschen Instituts für Menschenrechte**

#### **A. Problem**

Am 8. März 2001 wurde das Deutsche Institut für Menschenrechte auf der Grundlage eines einstimmigen Bundestagsbeschlusses ins Leben gerufen. Als unabhängige nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands sollte es sich seither dafür einsetzen, dass Deutschland die Menschenrechte im In- und Ausland einhält und fördert. Das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR) bezeichnet sich selbst als „die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands“. Das Institut soll zudem die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und der UN-Kinderrechtskonvention begleiten und überwachen und hat hierfür entsprechende Monitoring-Stellen eingerichtet ([www.institut-fuer-menschenrechte.de/das-institut](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/das-institut)). Nach eigener Aussage ist das Institut nur den Menschenrechten verpflichtet und politisch unabhängig. Seit 2015 regelt das Gesetz über die Rechtsstellung und Aufgaben des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMRG) die Rechtsstellung, die Aufgaben und die Finanzierung des Instituts. Es ist als gemeinnütziger Verein organisiert und wird vom Deutschen Bundestag sowie – für einzelne Projekte – aus Drittmitteln finanziert. Die Aufgaben des Deutschen Instituts für Menschenrechte sind gesetzlich im DIMRG normiert worden. So soll das Deutsche Institut für Menschenrechte e. V. die Öffentlichkeit über die Lage der Menschenrechte im In- und Ausland informieren und zur Prävention von Menschenrechtsverletzungen sowie zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte beitragen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Information der Öffentlichkeit über die Lage der Menschenrechte im In- und Ausland, das Einrichten und Betreiben einer fachspezifischen Bibliothek, die wissenschaftliche Forschung und Publikation, die Politikberatung, die Bildungsarbeit im Inland, die Förderung des Dialogs und der nationalen und internationalen Zusammenarbeit mit menschenrechtsrelevanten Stellen und die Erstellung von Analysen zu weiterwirkenden menschenrechtlichen Folgen totalitärer Diktaturen sowie von Kriegs- und Nachkriegsgeschehen in Ergänzung der Arbeit bestehender Institutionen.

Zusätzlich nimmt das Deutsche Institut für Menschenrechte e. V. laut seinem in § 2 DIMRG normierten Auftrag die Unterstützung der Bundesregierung bei der

Erstellung von Berichten über die Menschenrechte in Drittstaaten, bei der Erstellung von Länderanalysen und Fragekatalogen zu menschenrechtlichen Defiziten in Drittstaaten, die Erstellung von Analysen der Wirkung von europäischer und deutscher Politik, insbesondere der Entwicklungspolitik, auf die Lage der Menschenrechte in Adressatenländern wahr.

Längst hat das DIMR den eigenen Anspruch der politischen Neutralität aufgegeben. So widmet sich das DIMR mit zunehmender Freude der politischen Diffamierung der demokratischen Opposition im Deutschen Bundestag, der Alternative für Deutschland, und hat sich offenbar unabhängig von seinem gesetzlich normierten Auftrag zur Aufgabe gemacht, Wähler, Sympathisanten, Mitglieder und Mandatsträger dieser zu diskreditieren. Als Beispiele hierfür können die Publikationen „Rassistische und rechtsextreme Positionierungen im Dienste des Staates? Warum ein Eintreten für die AfD mit der verfassungsrechtlichen Treuepflicht nicht vereinbar ist“ von Hendrik Cremer, „Nicht auf dem Boden des Grundgesetzes. Warum die AfD als rassistische und rechtsextreme Partei einzuordnen ist“ des gleichen Autors exemplarisch benannt werden. Ein Zusammenhang zum gesetzlich normierten Auftrag kann nicht erkannt werden.

In Zeiten der Krise, in der das Gebot der Sparsamkeit oberste Priorität haben muss, kann sich die Bundesrepublik Deutschland nicht leisten, Vereine, die sich der populistischen Propaganda zu Ungunsten der Opposition widmen, auch noch großzügig finanziell zu fördern.

## **B. Lösung**

Die Aufhebung des Gesetzes über die Rechtsstellung und Aufgaben des Deutschen Instituts für Menschenrechte und damit verbunden die Abwicklung des Deutschen Instituts für Menschenrechte als die unabhängige nationale Institution der Bundesrepublik Deutschland zur Information der Öffentlichkeit über die Lage der Menschenrechte im In- und Ausland ist als Problemlösung geeignet. Der Verein kann weiterhin bestehen bleiben, er erhält allerdings keine Förderung des Bundes mehr.

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Die Abwicklung des Deutschen Instituts für Menschenrechte geht mit Einsparungen in der Höhe von voraussichtlich 3.691.000 Euro im Jahr 2023 einher (Haushaltstitel 685 2-011 Kapitel 0212, Drs. 20/3100).

## **E. Erfüllungsaufwand**

Es entsteht ein Erfüllungsaufwand, der mit der Abwicklung des Instituts einhergeht. Dabei steht die Abwicklung von Arbeitsverträgen im Vordergrund.

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Ein Erfüllungsaufwand der Verwaltung kann durch bestehende Beamtenverhältnisse entstehen. Die Arbeitsverträge müssen abgewickelt werden.

**F. Weitere Kosten**

Keine.



**Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes über die Rechtsstellung  
und Aufgaben des Deutschen Instituts für Menschenrechte**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Aufhebung des Gesetzes über die Rechtsstellung und Aufgaben des Deutschen Instituts  
für Menschenrechte**

Das Gesetz über die Rechtsstellung und Aufgaben des Deutschen Instituts für Menschenrechte vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1194) wird aufgehoben.

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am 1. August 2023 in Kraft.

Berlin, den 17. Juni 2022

**Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion**

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Gesetzentwurf dient dem Ziel, das Gesetz über die Rechtsstellung und Aufgaben des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMRG) aufzuheben und somit die Beendigung der institutionellen Förderung des Instituts zu beenden. Grund für diese Herangehensweise ist die zu beobachtende Loslösung des Instituts von demokratischen Prinzipien. Die sogenannten Pariser Prinzipien sehen vor, dass nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte geschaffen beziehungsweise gestärkt werden, soweit sie bereits bestehen, und sie in einzelstaatliche Entwicklungspläne miteinzubeziehen sind. Durch die Pariser Prinzipien werden die Mindestanforderungen an Nationale Menschenrechtsorganisationen im Hinblick auf Aufgaben, Befugnisse und Struktur definiert. Nach diesen sind die Förderung und der Schutz der Menschenrechte die Hauptaufgabe einer Nationalen Menschenrechtsorganisation (NHRI). Der Begriff der „Förderung“ zielt auf die breite Beachtung der Menschenrechte in Staat und Gesellschaft, also darauf, eine Kultur der Menschenrechte zu etablieren. „Schutz“ bezieht sich auf Fälle und Situationen von Menschenrechtsverletzungen, die eine Nationale Menschenrechtsorganisation bekannt macht und in denen sie generell oder im Einzelfall zu helfen versucht. Beide Aufgaben überschneiden sich oft: Menschenrechtliche Politikberatung, die der Förderung zuzuordnen ist, weil sie der Verhinderung künftiger Verletzungen dient, ist besonders erfolgreich, wenn sie sich auf Erkenntnisse über tatsächliche Menschenrechtsverletzungen stützen kann und damit zugleich auch bestehenden Verletzungen abhilft. Um ihren Förder- und Schutzauftrag zu erfüllen, sollte eine NHRI ein „möglichst breites Mandat“ haben. Das Mandat muss sich ausdrücklich auf die international garantierten Menschenrechte erstrecken und umfasst auch das Eintreten dafür, dass der Staat weitere Menschenrechtsverträge ratifiziert. Die Nationalen Menschenrechtsorganisationen sollen insbesondere die Brücke zwischen der internationalen und der nationalen Ebene schlagen.

Das breite Mandat verlangt ferner, dass die NHRI sich mit dem Handeln aller staatlichen Gewalten sowie mit Menschenrechtsverletzungen im Staatsgebiet befassen darf. Menschenrechtsverletzungen durch Private, zum Beispiel durch Unternehmen im Ausland oder Diskriminierungen auf dem Arbeits- oder Wohnungsmarkt, müssen ebenfalls in das Mandat der NHRI fallen. Zur Erfüllung ihres Förderauftrags hat eine NHRI politische Akteure zu beraten, Menschenrechtsbildung zu fördern und selbst durchzuführen sowie Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben. Zur Erfüllung ihres Schutzauftrags muss sie die Menschenrechtslage im Land beobachten (Monitoring), Untersuchungen durchführen, über Verletzungen öffentlich berichten oder als außergerichtliche Instanz Individualbeschwerden behandeln. Ein wesentliches Merkmal einer NHRI ist ihre Unabhängigkeit. Hierzu verlangen die Pariser Prinzipien eine gesetzliche oder verfassungsrechtliche Grundlage; diese soll die NHRI unabhängig von der Exekutive machen. Ausdruck dessen ist auch die Vorschrift, dass die NHRI nicht in seine Regierungsbehörde integriert werden darf. Eine Nationale Menschenrechtsorganisation muss auch personell unabhängig sein, die Auswahl ihrer Leitungsebene darf also nicht in den Händen der Regierungsmehrheit liegen. Das Auswahlverfahren muss transparent und unter substanzieller Beteiligung der Zivilgesellschaft durchgeführt werden. Soweit Regierungsvertreter in den Gremien der Organisation mitwirken, dürfen sie nur eine beratende Stimme haben; nach Ansicht der SCA gilt dies auch für Abgeordnete der Regierungsmehrheit. Schließlich muss die NHRI auch finanziell unabhängig sein, muss also einen eigenen Posten im Staatshaushalt haben und über den Einsatz ihrer Mittel selbst entscheiden können (<http://handbuchmensenrechte.fes.de/themen/internationale-menschenrechtsarbeit/zur-rolle-nationaler-menschenrechtsinstitutionen.html>).

Eine nationale Menschenrechtsorganisation muss ein unabhängiger staatlich geschaffener Akteur sein, der allein den Menschenrechten verpflichtet ist. Sie ist ein Kompetenzzentrum für die innerstaatliche Umsetzung von Menschenrechten, Mahner, Berater, Menschenrechtsausbilder und Informationsquelle. Das Deutsche Institut für Menschenrechte kann diese Eigenschaften, wenn überhaupt, dann nur schemenhaft erfüllen und kann daher die Aufgaben, die einer Nationalen Menschenrechtsorganisation zukommen, nicht mehr wahrnehmen.

## II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das Gesetz sieht die Aufhebung des Gesetzes über die Rechtsstellung und Aufgaben des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMRG) vor.

## III. Alternativen

Keine.

## IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für den Gesetzentwurf beruht auf Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (GG) (auswärtige Angelegenheiten) und auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG (öffentliche Fürsorge).

## V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

## B. Besonderer Teil

### Zu Artikel 1 (Aufhebung des Gesetzes über die Rechtsstellung und Aufgaben des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMRG))

Laut Artikel 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte hat jeder das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, Meinungen ungehindert anzuhängen sowie über Medien jeder Art und ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Gedankengut zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten (Resolution der Generalversammlung 217 A (III), Allgemeine Erklärung der Menschenrechte). Dies macht sich das DIMR auf seiner eigenen Netzseite zu eigen. Das Deutsche Institut für Menschenrechte, das seinerseits der Wächter über Menschenrechte sein sollte, nutzt seinen Auftrag allerdings um Meinungsäußerungen in einer Art, die keinerlei Wissenschaftlichkeit erkennen lässt zu diskreditieren und macht sich somit selbst zum Zensor über die freie Meinung in Deutschland. Ohne klare Definitionen vorzunehmen, Beispiele zu nennen oder Quellen anzugeben, wird die AfD seitens des DIMR durchweg als „rassistisch“ und „rechtsextrem“ bezeichnet. Es fällt dabei besonders auf, dass sich Analysen über Meinungsäußerungen von Parteimitgliedern ausschließlich auf die Alternative für Deutschland beziehen und keine andere Partei diesbezüglich analysiert wird. Auch hinsichtlich der massiven Menschenrechtsbeschränkungen, die im Zuge der sogenannten Corona-Pandemie das Regierungshandeln in Deutschland prägten, hüllt sich das Institut weitgehend in Schweigen. Während Bürgerrechtler Deutschland eine „multiple Grundrechtskrise“ ([www.lto.de/recht/hintergruende/h/grundrechte-report-2022-menschenrechte-buergerrechte-bverfg-klimaschutz-bundesnotbremse-polizei-afghanistan-asyl/](http://www.lto.de/recht/hintergruende/h/grundrechte-report-2022-menschenrechte-buergerrechte-bverfg-klimaschutz-bundesnotbremse-polizei-afghanistan-asyl/)) attestieren, sieht sich das DIMR offenbar nicht genötigt, das Regierungshandeln kritisch zu hinterfragen. Es zeigt sich, dass die gewollte politische Unabhängigkeit des Instituts faktisch nicht gegeben ist. Somit muss das Gesetz über die Rechtsstellung und Aufgaben des Deutschen Instituts für Menschenrechte aufgehoben werden, was aber die Existenz des Vereins als solchem nicht gefährdet. Vielmehr kann der Verein seine Vereinsarbeit laut Satzung auch weiterhin leisten, jedoch nicht im Namen des deutschen Menschenrechtsinstituts und nicht mithilfe der staatlichen Förderung. In einem weiteren Schritt muss ein neues Gesetz erlassen werden, das eine neue, tatsächlich unabhängige Institution, die sich dem Schutz von Menschenrechten und nicht der Diffamierung der politischen Opposition widmet, gegründet werden.

### Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt nach einer Übergangsfrist am 1. August 2023 in Kraft. Die Zeit wird benötigt, um entsprechende Vorbereitungen für die Neugründung eines unabhängigen Instituts zu gewährleisten.

